

Coronavirus SARS-COV 2

FAQ Wie geht es weiter – mögliche behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Stand 15.04.2020

Zur Bekämpfung des Coronavirus wurden in Deutschland zahlreiche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden angeordnet werden. Es ist unklar, wie lange die Maßnahmen gelten und welche Maßnahmen zukünftig angeordnet werden. Denkbar ist für das gesamte Jahr 2020 insbesondere, dass auch nach erfolgten Lockerungen immer wieder auch strengere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsgrundlage behördlicher Anordnungen ist das [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) des Bundes. Das Gesetz enthält verschiedene Befugnisse zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Besondere Bekanntheit hat dabei § 28 IfSG erlangt, welcher die zuständige Behörde ermächtigt „die notwendigen Schutzmaßnahmen“ zur Verhinderung der Verbreitung übertragbar Krankheiten anzuordnen.

Der Deutsche Bundestag hat zwischenzeitlich das „[Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#)“ beschlossen, welches am 28. bzw. 30. März 2020 in Kraft getreten ist. Ziel des Gesetzes ist es, dem Bundesministerium für Gesundheit bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite, wie der Covid-19 Pandemie, erweiterte Befugnisse zu verschaffen.

Der Bundestag kann zukünftig das Vorliegen einer solchen Lage feststellen. Trifft der Bundestag diese Feststellung, hat das Bundesministerium die Befugnis, Anordnungen hinsichtlich der Einreise nach Deutschland zu erlassen. Weiter können Verordnung Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu treffen.

Es wurde auch besagter § 28 Abs. 1 IfSG geändert. Die zuständigen Behörden können nun „insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu verlassen oder von der Behörde bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten“.

Wir haben die wichtigsten Fragen um die grundsätzlichen Regelungen des IfSG zusammengestellt:

| Stichwort | Frage | Antwort |
|--|---|--|
| Behördliche Maßnahmen | Welche Maßnahmen können zur Eindämmung des „Corona“-Virus angeordnet werden? | <p>§ 28 IfSG regelt, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können um die Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten wie dem Corona-Virus zu verhindern. Insbesondere können die zuständigen Behörden Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken und z.B. Einzelhandelsgeschäfte schließen. Spätestens mit aktuellen Gesetzänderungen fallen unter die möglichen Maßnahmen auch Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen.</p> <p>Daneben ist es möglich, einzelne Personen zu beobachten, sie unter Quarantäne zu stellen oder ihnen die berufliche Tätigkeit zu untersagen.</p> |
| Wer kann Adressat einer behördlichen Maßnahme sein? | Wer kann für Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus in Anspruch genommen werden? | <p>Maßnahmen nach dem IfSG können gegenüber einem weiten Kreis an Personen angeordnet werden. Dazu gehören neben Kranken, Krankheitsverdächtigen auch Dritte. Es ist insbesondere zulässig, Personen durch Maßnahmen vor der Gefahr eigener Ansteckung zu schützen.</p> |
| Grenzen der Maßnahmen | Gibt es Grenzen der Zulässigkeit von Maßnahmen? | <p>Maßnahmen nach dem IfSG unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Anordnungen nach dem IfSG greifen u.a. tief in die Grundrechte die persönliche Handlungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit und Freizügigkeit. Zugleich wird mit den Maßnahmen nach dem IfSG das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Anderer geschützt. Um diesen Schutzauftrag von Verfassungsrang zu genügen, ist es unter anderem erforderlich, die Funktion des Gesundheitssystems zu erhalten. Die Rechtsprechung hat den Behörden in ersten Entscheidungen einen weiten Handlungsspiel-</p> |

| Stichwort | Frage | Antwort |
|-----------------------------|---|---|
| | | <p>raum eingeräumt, zugleich aber auch aufgezeigt, dass das IfSG nicht jede Maßnahme und vor allem nicht endlos deckt.</p> |
| Verfahrensablauf | <p>Wo sind die zuständigen Behörden?</p> | <p>Die Zuständigkeiten nach dem IfSG bestimmt sich nach jeweiligem Landesrecht. Grundsätzlich sind daher die örtlichen Gesundheitsämter für Maßnahmen zuständig.</p> <p>Zuletzt haben die Landesregierungen vermehrt von ihrer Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht.</p> <p>Eine Kompetenz des Bundes zum Erlass der zuvor beschriebenen Maßnahmen besteht auch nach Gesetzesänderung nicht.</p> |
| Rechtsschutz | <p>Wie kann man sich gegen behördlichen Verfügungen wehren?</p> | <p>Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen nach IfSG richtet sich nach der Rechtsnatur der jeweiligen Maßnahme (Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung) ab. Einzelmaßnahmen können grundsätzlich mit den Behörden diskutiert und ggf. im Eilrechtsschutz gerichtlich mit dem Ziel, die sofortige Durchsetzung der Maßnahmen zu verhindern, zur Überprüfung gestellt werden.</p> <p>Sollen Ersatzsprüche geltend gemacht werden, sollte geprüft werden, ob die Maßnahme der Behörde zuvor angegriffen werden muss.</p> |
| Folgen von Verstößen | <p>Welche Sanktionen drohen?</p> | <p>Anordnungen nach dem IfSG können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (u. A. Festsetzung von Zwangsgeldern, Anwendung von unmittelbarem Zwang) durchgesetzt werden.</p> <p>Daneben kann der Verstoß gegen eine Anordnung nach IfSG eine Ordnungswidrigkeit oder sogar Straftat verfolgt werden.</p> <p>Die meisten Bundesländer haben mittlerweile Bußgeldkataloge erlassen, welche die regelmäßig zu verhängenden Bußgelder vorgeben.</p> |



| Stichwort | Frage | Antwort |
|----------------------------|---|--|
| Ersatzansprüche | Habe ich Schadensersatzansprüche, wenn ich für Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Anspruch genommen werde? | <p>Das IfSG sieht Ausgleichsansprüche für den Fall vor, dass jemand rechtmäßig für Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Anspruch genommen wird.</p> <p>Daneben stehen auch die sonstigen staatshaftungsrechtlichen Ansprüche, insbesondere bei rechtswidrigem Handeln der Behörden zur Verfügung. Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme bestehen, sollte dieses umgehend überprüft werden. Das Hinnehmen von rechtswidrigen Maßnahmen, kann dazu führen, dass Ansprüche wegen Rechtswidrigkeit später ausgeschlossen sind.</p> |
| Weitere Entwicklung | Ist absehbar, wann die Maßnahmen dem IfSG aufgehoben werden? | Die meisten Maßnahmen nach dem IfSG sind derzeit bis zum 20. April 2020 befristet. Aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer muss auch weiter davon ausgegangen werden, dass es in Deutschland zu unterschiedlichen intensiven Regelungen kommen wird. Aufgrund der wissenschaftlichen Prognosen zur Verlauf der Pandemie ist über das gesamte Jahr 2020 mit verschiedenen intensiven Maßnahmen der Behörden zu rechnen. In Folge der Zuständigkeit der Bundesländer muss dabei auch zukünftig davon ausgegangen werden, dass die Regelungen unterschiedlich ausgestaltet sein werden. |

SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Weitere Insights zum Thema Coronavirus in der Krise:

<https://deutschland.taylorwessing.com/de/coronavirus>

Ihre Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen gern bei Fragen und zur Prüfung der Rechtslage im Einzelfall zur Verfügung:



Dieter Lang
Partner, Hamburg
+49 40 36803-326
D.Lang@taylorwessing.com



Lars Borchardt
Associate, Hamburg
+49 40 36803-203
L.Borchardt@taylorwessing.com